

vom 1. Januar 1876 wird darin eine Aenderung stattfinden. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt im Namen des Staates, ausschließlich durch die von demselben bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register. Man hat sich deshalb in allen betreffenden Fällen an das Standesamt und dessen Beamten zu wenden. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet zunächst der Vater, dann die bei der Geburt anwesende Hebamme, oder der Arzt, oder zuletzt die Mutter selbst, sobald sie dazu im Stande ist. Der Name des Kindes ist hierbei mit anzugeben oder spätestens binnen 2 Monaten nach der Geburt.

Will ein Brautpaar heirathen, so hat es seinen Willen zunächst bei dem zuständigen Standesbeamten vorzubringen, dort die notwendigen Papiere resp. Zeugnisse zu produzieren, worauf das Aufgebot angeordnet wird. Letzteres muß zwei Wochen lang an der zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle anhängen, oder auch im Auslande in einem öffentlichen Blatte (Amtsblatt) bekannt gemacht werden und stellt sich kein Ehehinderniß heraus, kann die Ehe durch den Standesbeamten geschlossen werden, wobei zwei Zeugen zugegen sein müssen. Ueber die erfolgte Eheschließung hat der Beamte sofort ein Zeugniß auszustellen.

Auf andere Weise kann innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nicht geschlossen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- und Gefängnißstrafe bedroht; überhaupt werden auch Diejenigen mit Geld- und selbst Haftstrafe bedroht, die eine rechtzeitige Anzeige über Geburts- und Sterbefälle (letztere sind am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen) unterlassen, dagegen erfolgen alle Verhandlungen auf dem Standesamte kostenfrei und stempelfrei und nur für Vorlegung der Register zur Einsicht und für beglaubigte Auszüge resp. Zeugnisse ist eine mäßige Gebühr zu entrichten.

Ist denn aber damit und dadurch nicht die Taufe und die kirchliche Trauung abgeschafft? Nimmermehr, denn § 82 des Gesetzes lautet wörtlich: Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Daß diese Bestimmung von unserm greifen Kaiser gewünscht worden ist, spricht nicht gegen sie, sondern verleiht ihr erst stärkere Nachdruck. Wenn früher der Staat mit der Schärfe des Gesetzes hinter Deuten stand, die Taufe und kirchliche Trauung verschmähten, so thut er dies von nun an nicht mehr, sondern überläßt das einem andern Factor: der Kirche. Wer die Pflichten gegen die Kirche nicht beachtet und sich thatsächlich von ihr lossagt, der wird wohl auch ihre Rechte nicht beanspruchen und wird, wenn er ehrlich ist, freiwillig aus einer Gemeinschaft scheiden, an die er sich den Pflichten gegenüber nicht gebunden erachtet.

Soweit abwärts werden wohl nur Wenige auf abschüssigen Bahnen gefallen sein, daß sie ihre Kinder nicht mehr zur heiligen Taufe bringen und ihnen das höchste, köstlichste Kleinod: Kinder Gottes zu sein, vorenthalten. Bei dieser Frage bedarf es wohl keines Wortes weiter.

Anderes ist es mit der Eheschließung. Steht ein bürgerliches Hinderniß der Eheschließung nicht entgegen, so wird vom Standesbeamten die Ehekraft des Gesetzes als rechtsgültig erklärt; dadurch sind die Eheleute an einander gebunden. Aber, die Frage tritt bei so ernstem und entscheidendem Schritte unwillkürlich an jeden Sittlichern heran, wird dieses Band auch stark und fest genug sein, Mann und Frau so zu verbinden, daß sie ein Herz und eine Seele werden, daß sie in guten und bösen Tagen eng verbunden,

fest zusammenstehen, vereint sich freuen, vereint kämpfen? Unsere Alten haben ein Wort als Erbtheil uns überlassen, dessen Wahrheit sich bestätigt hat und fort und fort Bestätigung finden wird: „Die beste Treue ist und bleibt getraute Treue.“ „die rechte Liebe hat ihre Wurzeln in Gott und zieht ihre Nahrung aus Gott.“ „Ich denke, wir die Kinder und Erben derer, die die deutsche Treue, die deutsche Sitte, die deutsche Ehrbarkeit, die deutsche „Frömmigkeit“ sprichwörtlich weltbekannt gemacht haben, lassen nicht von jenem Erfahrungssatz und finden uns ein nach wie vor an den Altären des Herrn, von dem wir singen: Alles ist an Gottes Segen und an seiner Gnade gelegen. Mögen sich hier und da auch Solche finden, die sich längst darnach gesehnt haben, außerhalb des Schattens der Kirche, der ihnen ein Aergerniß war, zu leben und — zu sterben. Niemand kann ihnen dies wehren, aber gewiß weitans die Mehrzahl hält fest an Gottes Ordnung und seinen Geboten. So wird's geschehen, daß vom 1. Januar nächsten Jahres das Brautpaar sich am Tage der Trauung, nachdem auch das kirchliche Aufgebot vollzogen und christliche Fürbitte sich damit verbunden hat, zunächst zu dem Standesbeamten begiebt, damit dort seine Ehe rechtsgültig erklärt werde, hierauf aber unter Glockenklang im Brautschmuck und mit Brautgesolge zu den Thoren des Gotteshauses einzieht, um dort unter Gottes Wort, Gesang und Gebet sich trauen zu lassen.

Wenn die sächsische Regierung, wie versichert wird, im Bundesrathe zu Berlin erklärt hat, daß dieses Civilstandesgesetz in den sächsischen Landen kein Bedürfniß sei, so ist nun an dem Volke, diese Erklärung durch Thatfachen zu bestätigen. Es gilt, rückhaltlos allen Bestimmungen dieses Gesetzes treu und gewissenhaft nachzukommen — gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, — es gilt aber auch mit aller Entschiedenheit fest zu halten an dem Bekenntniß, an den Sitten und Rechten unserer Väter — gebt Gotte was Gottes ist, — und Heil und Segen wird ruhen auf unserm Volke, auf unserm deutschen Vaterlande.

B.

Tagesgeschichte.

Sachsen. Ehdandau. Auch in diesem Jahre haben sich die alten Freunde zusammen gethan, um aus den milden Gaben, welche an jährlichen Beiträgen und in außerordentlichen Geschenken eingegangen waren, den armen Kindern unserer Stadt eine Christfreude zu bereiten. Die Christbescherung fand, wie herkömmlich, am 4. Adventsonntage gegen Abend 5 Uhr im Prüfungssaale der Schule vor einer reichbesetzten Versammlung statt. — Der stattlich behangene Christbaum war von Lichterglanz umflossen und unter demselben waren die Gaben für 15 Anaben und Mädchen ausgebreitet. Nachdem Letztere an der Hand der Ihrigen eingetreten, wurde jedem unter ihnen der Platz angewiesen und sichtlich glänzten die Augen vor Freude über die zu erwartenden Gaben, bestehend in Stollen, Äpfeln und Nüssen, Pfefferkuchen, Bekleidungsgegenständen und Schulutensilien. Ein Chorgesang, Motette von Silcher: „Ehre sei Gott in der Höhe — Wohlgefallen“ leitete die Feierlichkeit ein, und Herr Pastor Schultheis sprach sodann auf Grund des Textes Psalm 30, 13 „Herr mein Gott ich will dir danken in Ewigkeit“ in zu Herzen dringender Weise von dem Danke, welchen wir dem Herrn schuldig sind für die Quelle, die er uns geöffnet in der der Welt gebotenen Liebe, die nicht bloß befehlige die Sorgenden und Gebenden, sondern auch die aus der Hand dieser Liebe Empfangenden. Zum Schlusse ermunterte Redner Letztere zu dankbarer Liebe und Treue. Nach wiederholtem Gesang, Gebet und Segensspruch ging die kleine Festgemeinde fröhlichen und dankbaren Sinnes auseinander, Eines für das Andere den wohlgemein-

den Wunsch auf dem Herzen tragend, daß der Herr uns ein fröhliches und seliges Weihnachten bescheeren möge!

Pirna, 20. December. Gestern Abend in der sechsten Stunde ertönte plötzlich mitten in das Gewühl des Christmarktes der Ruf „Feuer“, schnell eilte Alles zur Brandstätte auf die Schöffergasse zum Hause des Herrn Kaufmann Böhmig, woselbst in kurzer Zeit der ganze Dachstuhl in hellen Flammen stand. Die Hilfe kam indeß leider nicht sobald, was wohl hauptsächlich seinen Grund darin hatte, daß seitens des Thürmers erst längere Zeit nach Ausbruch des Feuers und nachdem Spritzen zur Brandstätte eilten, gestürzt wurde. In der neunten Stunde war glücklicherweise eine jede Gefahr für die Nachbarhäuser beseitigt und es war den Arbeiten der städtischen und Turnerfeuerwehr gelungen, das Feuer auf seinen eigenen Herd zu beschränken. Der Dachstuhl des massiven Gebäudes ist gänzlich abgebrannt und in der zweiten Etage ist die Decke zum Theil durchgebrannt. Die Entstehungsurache ist zur Zeit noch unermittelt.

Bermischtes.

Bremen, 17. Dec. Die Wesf.-Ztg. bestätigt als im Wesentlichen richtig die Meldung der „Magd. Ztg.“, daß der Verbrecher Thomson in Bremerhaven das zur Explosion bestimmte Uhrwerk bei dem Uhrmacher und Mechaniker Fuchs in Verburg, der ihm während eines Aufenthaltes in Leipzig empfohlen worden war, habe anfertigen lassen. Der Uhrmacher Fuchs habe nach einem Modell das Uhrwerk angefertigt, vollkommen ohne Ahnung von dem teuflischen Zwecke, zu dem es dienen sollte. Die Bestellung der 20 anderen scheint, wenn sie in Wirklichkeit erfolgt ist, noch nicht in Angriff genommen zu sein. — Thomas ist gestern Nachmittag 4 1/2 Uhr im Hospital zu Bremerhaven den Wunden, die er sich selbst beigebracht, erlegen, ohne daß eine Vernehmung weiter möglich war, und über manche noch dunkle Stellen in der Geschichte seiner schwarzen That wird wahrscheinlich nie volles Licht sich verbreiten. Die, welche dem Verbrecher im Leben am nächsten stand, seine Frau, weiß über die frühere Vergangenheit, die Familie, die Beziehungen ihres Mannes nichts; um seinen teuflischen Plan hat sie sicher nicht gewußt. Auf ein Telegramm, daß ihr Mann in Bremerhaven krank liege, ist sie nichts ahnend von der Villa in Strehla bei Dresden nach Bremerhaven gekommen, gerade in dem Augenblicke, als die Trauer einer gauzen Stadt dreihundvierzig Opfer der Bosheit ihres Mannes zu Grabe geleitete. Ihre Aussagen wie ihre Briefe verrathen ein glückliches Familienleben. Die Frau, welche ihren Mädchennamen aus begrifflicher Rücksicht für ihre Anverwandte nicht gekannt hat, hat den Mann vor elf Jahren geheirathet, aber von seiner Familie, seinen Beziehungen und Verhältnissen nie etwas erfahren, selbst seinen Namen kennt sie nicht mit Gewißheit. Thomas ist der wahre Name nicht, indeß, wie schon erwähnt, auch in Betreff des Namens Thomson erheben sich Zweifel. Der Verstorbene hat die Angabe, daß er so heiße, später wieder zurückgenommen. Die Zahl der in Folge der Explosion Gestorbenen beträgt bereits über 80. Die Gesamtzahl der Todten und Verwundeten wird sich nach und nach wohl auf 200 stellen. Es werden noch immer beim Durchsuchen des Vorhafens Spuren von Verunglückten gefunden.

Productenpreise.

Pirna, den 18. Decbr. Weizen 9 M. 10 Pf. bis 10 M. 60 Pf. pr. 100 Pfd. — Korn 8 M. 25 Pf. bis 8 M. 85 Pf. pr. 100 Pfd. — Gerste 8 M. 25 Pf. bis 9 M. 60 Pf. pr. 100 Pfd. — Hafer 8 M. — Pf. bis 8 M. 50 Pf. pr. 100 Pfd. — Butter 2 M. 40 Pf. bis 3 M. 90 Pf.

Bekanntmachung,

die von den Hebammen und Leichenfrauen vom 1. Januar 1876 über Geburten und Todesfälle bei den Standesämtern zu erstattenden Anzeigen betr.

Höherer Anordnung gemäß werden die Hebammen und Leichenfrauen in den Ortschaften, sowie in den Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte des Bezirks der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft andurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie vom 1. Januar 1876 an, neben der Anzeige von Geburten und Todesfällen an die Pfarrämter u. s. w. nach Maßgabe von § 16 der Hebammen-Ordnung vom 8. Mai 1872 in Verbindung mit dem Gesetze vom 20. Juli 1850 und der Ausführungs-Berordnung vom selbigen Tage, sowie der Verordnungen vom 13. October 1871 und 26. Juni 1873, eine solche auch noch jedesmal bei dem betreffenden Standesamte rechtzeitig zu bewirken haben.

Pirna, am 11. December 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Ehrenstein,
Amtshauptmann.

Verthold.

Bekanntmachung.

Durch den unerwartet schnell eingetretenen Eisgang auf der Elbe sind die Holzhändler der Oberelbe und des benachbarten Böhmens insofern schwer beschädigt worden, als ihnen ein großer Theil ihrer Holzvorräthe vom Strome mit fortgenommen worden ist.

Indem Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird und die Ortsbehörden der an der Elbe gelegenen Ortschaften im Bezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft veranlaßt werden, thunlichst dafür besorgt zu sein, daß alle die in ihren Bezirken angeschwommenen oder aufgefangenen Hölzer und bez. Stämme gehörig verzeichnet und verwahrt werden, verfehlt man nicht, vor der widerrechtlichen Aneignung solcher, annoch im Eigenthum ihrer bis-